Johann Hus.

Ein Lebensbild

entworfen von

Dr. Johann Friedrich,

Docent der Theologie an der Ludwig-Maximilians Universität in München.

Zweite Abtheilung.

Johann Hus als Reformator und seine Verurtheilung.

Broschürenverein.
No. 2.

Frankfurt am Main.

Verlag für Kunst und Wissenschaft.

(G. Hamacher.)

1864.

Druck von C. Krebs-Schmitt in Frankfurt a. M.

Johann Hus als Reformator.

Einen gar sonderbaren Contrast gegen die Stimmung, welche den Böhmen Johann Hus gegen die deutsche Nation und alles deutsche Wesen erfüllte,*) bildet die Verehrung, welche Deutschland in der jüngsten Zeit für diesen Mann zur Schau trägt. Vergessen scheinen die Beschimpfungen zu sein, welche Hus in unermüdlichem Grimm dem deutschen Namen zugefügt; verschmerzt die Ströme Blutes, welche Deutschland in einer Reihe von Jahren im Kampfe gegen die durch Hus fanatisirten Horden vergossen; denn nachdem schon längst die Lehrbücher der Geschichte Sympathien für ihn erweckt, den deutschen König verunglimpft haben, der die Gesetze des Reiches gegen ihn zur Anwendung brachte, wird Hus gegenwärtig in Bildern von deutscher Künstlerhand gefertigt, verherrlicht, die von Stadt zu Stadt umhergetragen die Tagespresse veranlassen, in überschwenglichem Maße die Größe des „Reformators" zu feiern und dessen Gegner herabzuwürdigen. Gewiß, die Anerkennung, welche Hussen als Reformator gebührt, muß erstaunlich groß sein, wenn sie auf Kosten der deutschen Ehre gefordert werden kann und diejenigen Männer der Verachtung preis gegeben werden dürfen, welche berufsgemäß seinem Wirken entgegentraten; — aber auch umgekehrt, Schmach über die Wortführer unserer Zeit, wenn weder das Eine, noch das Andere begründet ist und die Bestrebungen des Hus auf religiösem und socialem Gebiete mit Recht von den Oberen der Kirche und des Staates zurückgewiesen worden sind. Das letztere wird sich herausstellen, wenn wir die Grundsätze hervorheben, auf welche Hus eine neue Ordnung der Dinge bauen wollte und das Verfahren beleuchten, welches von den Zeitgenossen gegen ihn beobachtet worden ist.

Zur Würdigung des reformatorischen Auftretens Hussens wird es nützlich sein, ein Wort über Reformation in der Kirche vorauszuschicken.

Die Kirche, in ihren Lehren und wesentlichen Einrichtungen unveränderlich, ist in ihrer menschlichen Seite dem Schicksal alles Irdischen, dem Wechsel, der Veränderung unterworfen. Das Göttliche ist

*) Siehe: Joh. Friedrich, Hus als Gegner der Deutschen und des deutschen Wesens.

Menschen anvertraut, die auf den höchsten und niedrigsten Stufen den Einflüssen der Zeit und alles Zeitlichen ausgesetzt, in ihrem religiös-sittlichen Wandel wie in ihrem Wirken fehlbar sind und so treten, wie in dem Leben des Einzelnen, so in der Gesammtheit, zu allen Zeiten Zustände hervor, welche mit den von der Kirche verkündeten Lehren und Anforderungen im Widerspruch stehen und daher einer Besserung, einer Umgestaltung nach dem Geiste der Kirche bedürfen. Es ist dieses die Aufgabe der zur Leitung der Kirche von Gott berufenen Organe und wenn sonach eine reformatorische Thätigkeit in der Kirche niemals ganz fehlen kann, so können doch auch Zeiten eintreten, wo die Bewältigung der von der Kirche beklagten Uebelstände nicht so leicht von Statten geht und das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform im Großen und Ganzen lebhaft empfunden wird. Es kann nicht Wunder nehmen, wenn in solchen Zeiten thatkräftige Persönlichkeiten von dem Drange nach Verbesserung mächtig erfaßt werden, und so viel es ihnen möglich ist, Hand an's Werk zu legen suchen. Ist ihr Eifer ein besonnener, der sich innerhalb der durch Gesetz und Ordnung bezeichneten Schranken hält, dann segnet ihn die Kirche, fördert und unterstützt eine solche Wirksamkeit; geht man aber überstürzend, gewaltthätig zu Werke oder wagt man gar, die göttliche Grundlage in Lehre und Einrichtung selbst anzutasten, dann ist es Pflicht der Vorgesetzten der Kirche, mit ihrer ganzen Gewalt entgegenzutreten, damit nicht die Urtheilsunfähigen verleitet, und nicht das Göttliche dem menschlichen Aberwitz preisgegeben werde.

Die Zeit, in welcher Hus aufgetreten, war einer Reform in weitem Umfange bedürftig. In Folge der Kreuzzüge hatten seit langer Zeit morgenländische Sitte und Lebensweise einen verderblichen Einfluß auf die abendländischen Völker geübt; unter den ungünstigen politischen Verhältnissen war vielfach der Verfall der Kirchenzucht hereingebrochen, und das Lehenwesen, das dem Clerus früher eine Grundbedingung eines segensreichen Wirkens auf allen Gebieten gewesen, hatte seine Schattenseite in Verweltlichung der Kirchenfürsten entfaltet. Die energischen Schritte eines Papstes Innocenz III., der im Jahre 1215 zur „Reformation der ganzen Kirche" das vierte lateranesische Concil gehalten, hatten nicht durchweg die rechte Aufnahme und Durchführung gefunden und nachdem endlich noch der päpstliche Stuhl nach Avignon verlegt worden, war vielseitig dessen Ansehen gesunken, namentlich in Deutschland, wo man denselben unter Einfluß des französischen Hofes stehend und also gegen deutsche Interessen gestimmt betrachtete.

Als endlich die Intriguen französischer Cardinäle auch noch den rechtmäßigen Päpsten Gegenpäpste entgegenzustellen begannen, mußte die Verwirrung nur größer und die gewünschte Reform entfernt und hinausgeschoben werden. So konnte es nicht fehlen, daß Männer, welche der herrschenden Unzufriedenheit einen Ausdruck gaben, von den Gutgesinnten mit Beifall aufgenommen wurden, besonders wenn man einen sittlichen Ernst an ihnen gewahr wurde. Hätte Hus, der zu solchen gehörte, die göttliche Grundlage der Kirche vor Augen gehalten und die Uebereinstimmung des kirchlichen Lebens mit der göttlichen Idee, wovon es abgewichen war, erstrebt, so hätte er sich ein unsterbliches Verdienst erworben; er wäre ein wahrer Reformator geworden und die Kirche hätte ihm einen Ehrenplatz unter ihren großen Männern eingeräumt. Leider war das aber nicht der Fall; Hus hat zerstörende Hand an die Kirche selbst gelegt; er hat eine andere als die von dem Heiland der Welt gegründete Kirche gewollt und zu diesem Zwecke Lehren und Grundsätze proclamirt, die der christlichen Wahrheit zuwiderlaufen und die daher von der Kirche als solche verurtheilt worden sind. Indem er aber sich nicht damit begnügte, solche dem Christenthum zuwiderlaufende Lehren theoretisch aufzustellen, sondern auch in ihren Consequenzen durchzuführen suchte, hat er die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung erschüttert; er ist ein Revolutionär geworden und hat auf das Andringen deutscher Fürsten, Ritter und Herrn — nicht der Priester — den Tod gefunden, den die Staatsgesetze seiner Zeit für solche verwegene Unternehmungen statuirten. Es wird sich das Gesagte klar herausstellen, wenn wir aus dem System des Hus die wesentlichsten Sätze hervorheben und dann das Verfahren beleuchten, das man von kirchlicher und staatlicher Seite gegen ihn angewendet hat.

a. Irrlehren des Hus.

Der Grundsatz, von welchem Hus bei allen seinen Irrlehren ausging, ist die unbedingte Prädestination, d. h. die schreckliche Behauptung: „Gott habe durch unabänderlichen Beschluß von Ewigkeit her einen bestimmten Theil der in Adam sündig gewordenen Menschheit ganz nach Belieben, ohne Rücksicht auf dessen Verdienst, zur ewigen Seligkeit vorher erwählt, den andern Theil der Menschheit ebenso ohne Rücksicht auf Verdienst zur ewigen Verdammniß

bestimmt." Wer einmal zu der Zahl der zur Seligkeit Erwählten (Prädestinirten) gehört, behauptet Hus, könne auch trotz der schwersten Sünden nicht in die Zahl der Verdammten kommen, und umgekehrt könne ein zur Verdammung Vorherbestimmter trotz der glänzendsten Tugenden nicht zur Seligkeit gelangen. Durch dieses, von Gott von Ewigkeit her gefällte Urtheil seien die einen Menschen Kinder Gottes, die anderen Kinder des Teufels, und diese letzteren hasse Gott in Folge seines von Ewigkeit her gefaßten Beschlusses jetzt schon so sehr wie nach dem letzten Gerichte. Nur die zur Seligkeit Vorherbestimmten gehören nach seiner Lehre zur Kirche, während die Andern nur „aus dem Leibe auszuführender Koth" sind oder eine der Kirche gegenüberstehende Synagoge des Teufels. Da man aber jenen Rathschluß Gottes in dieser Zeitlichkeit nicht kenne, so sei die Kirche eine unsichtbare, d. h. „nicht alle diejenigen, welche getauft sind und äußerlich auch am kirchlichen Leben Theil nehmen, seien Mitglieder der eigentlichen Kirche."

Von dieser Grundanschauung ausgehend, behauptet Hus weiter, Christus sei nur für die Prädestinirten gestorben, nicht für die zur Verdammniß Vorherbestimmten, und wenn diese auch an dem Verdienste Christi Theil nehmen wollten, so könnten sie es nicht, weil sie eben verdammt werden sollten. Da nun aber nach der Lehre des Hus die Theilnahme an dem Verdienste Christi, also auch an der ewigen Seligkeit von einem in guten Werken thätigen Glauben abhängig ist, so lehrt er ferner, daß die zur Seligkeit Vorherbestimmten, wenn sie auch zeitweise oder gar bis an ihr Lebensende in dem größten Schmutze der Sünden und Laster stecken sollten, wegen ihrer Prädestination sich endlich bekehren und gerechtfertigt werden müssen; die zur Verdammung Bestimmten aber, wenn sie auch hie und da — was ihnen Hus zugesteht — im Leben gerecht sein sollten, dies nie bis zum Lebensende bleiben; sie müßten, weil ihnen die Gnade der Beharrlichkeit von Gott entzogen sei, verstockt werden und in schließlicher Unbußfertigkeit sterben. Diese den Grundwahrheiten des Christenthums schnurstracks zuwiderlaufende, das ganze menschliche Gefühl empörende Lehre ist es nun, welche allen Irrlehren des Hus zu Grunde liegt; nach dieser müssen sich ihm alle Lehren des Christenthums accomodiren und es bedarf demnach, um das ganze System zu verurtheilen, für den denkenden Leser nichts weiter, als des Nachweises, daß das Vorgetragene auch wirklich die von Hus aufgestellte Lehre ist. Dieser Nachweis liegt aber in den zahlreichen Schriften Hussens und

der durch sein Auftreten hervorgerufenen Literatur vor. Wir wollen zum Beleg dessen einige protestantische Gelehrten sprechen lassen. So sagt der orthodox-lutherische Kurtz in Dorpat in seinem Lehrbuch der Kirchengeschichte, 5. Aufl. S. 386: „Hussens Lehre . . . litt nur an einem Gebrechen; von der augustinischen*) Prädestinationslehre ausgehend, betrachtete er die Kirche als die Gesammtheit aller Prädestinirten, und meinte, nur ein Prädestinirter könne die Sakramente heilskräftig ausspenden. Damit wird aber alle Objectivität der Kirche vernichtet, ihr Wesen, ihre Bedeutung und ihre Aufgabe verflüchtigt, sie verliert allen festen Grund und Boden. Dieser Grundirrthum, den Hus mit Wicleff gemein hatte, machte ihn bei aller sonstigen Reinheit, Kraft und Fülle seiner evangelischen Erkenntniß zum Reformator der Kirche untauglich; die nach solchen Grundsätzen reformirte Kirche müßte zu einem fanatischen oder schwärmerischen Separatistenverein ausarten." — Auch der Protestant Schwabe in seiner Schrift: Die reformatorische Lehre des Johann Hus, 1862, fällt das gleiche Urtheil: „Da müßte mit Nothwendigkeit die Frage entstehen, wozu überhaupt noch eine Kirche, die doch zugleich eine Erziehungs- und Bildungsanstalt für die Menschen sein soll, wenn es durchaus nicht in deren Macht steht, an ihrer Befähigung für das Reich Gottes mitzuwirken, wenn vielmehr die Berufung von Seiten Gottes, die doch nur ein freier Gnadenakt desselben ist, und nicht durch das Verdienst der Menschen bestimmt wird, der alleinige Factor ist? Zwar bliebe für die Kirche noch die andere Seite übrig, eine Darstellung des vorhandenen religiösen Lebens zu sein, die aber für sich allein schwerlich hinreichend sein würde, die Kirche als Institut zu erhalten, geschweige zu entwickeln."

Es liegt nun, wie auch die angeführten protestantischen Gelehrten andeuten, auf der Hand, daß nach solchem Grundprinzip Hus auch andere wesentliche Lehren der katholischen Kirche verfälschte.

Die Gnade Gottes, das ist die göttliche Kraft, wonach die darniederliegende schwache Menschheit seufzt, kann nach Hus nur in den zur Seligkeit Vorherbestimmten neues Leben schaffen; bei den zur Verdammung Bestimmten kommt es nur zu einem Ansatze, zu einem Versuche, denn „Spreu könne nie Weizen werden"; — und da die Rechtfertigung, soweit Gott darin thätig ist, durch die in den Sakramenten zu ertheil-

*) Wir brauchen kaum beizufügen, daß die Lehre des h. Augustin mit der Lehre Hussens nichts gemein hat.

lenden Gnade gewirkt wird, so haben nach seiner Lehre auch die Sakramente nur für die Prädestinirten Werth. Was soll es da nützen, die Sakramente zu empfangen, wenn ich schon im Voraus trotz des Empfangs derselben und meines Mühens, zur Verdammung durch unabänderlichen Beschluß Gottes bestimmt bin! — Und wenn ferner Hus lehrt, nur ein Prädestinirter könne die Sakramente wirksam ertheilen, ein Nichtprädestinirter, auch wenn er zum Priester oder Bischof geweiht sei, habe keine Gewalt; ohne besondere Offenbarung könne Niemand von sich oder von einem anderen sagen, er sei das Haupt einer Partikular- oder auch der römischen Kirche, so braucht sich offenbar um kirchliche Vorsteher Niemand zu kümmern. Aber auch selbst die heilige Schrift, die Hus als einzige Erkenntnißquelle der Religion hinstellt, verliert ihren Werth, da er lehrt, daß nur die zur ewigen Seligkeit Erwählten die heilige Schrift richtig erkennen und auslegen können.

Mit diesen Irrlehren über die Kirche und die ganze Heilsordnung gehen nun bei Hus die Verunglimpfungen der katholischen Kirche Hand in Hand. Er legt derselben zur Last, daß in ihr nicht Christus der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen sei, sondern auch noch der Papst oder die einzelnen Priester, und ereifert sich gewaltig gegen die päpstlichen Titulaturen, welche theils in Gebrauch waren, theils von übertriebenen Lobrednern dem Oberhaupte der Kirche beigelegt wurden. Wie wenig es aber Hus um die alleinige Ehre Christi, des unsichtbaren Hauptes der Kirche zu thun war, sehen wir mit Indignation an den viel bedeutsameren Titeln, die er sich selbst beilegen ließ. Was nämlich in der katholischen Kirche nie geschah, ihr nur, wie die Geschichte zeigt, angedichtet wurde, das konnte in der hussitischen Gemeinde geschehen. Hier konnte sich Hus anreden lassen: „Du bist Magister in Israel, du regierest Israel.“ Er ist ein zweiter Nicodemus, erfahren im Amte als Prediger, recht und canonisch gewählt, demüthig und sanft, wie sein Leben beweise. Er ist unser König, wir aber sind sein Volk und die Schafe seiner Weide. Er ist unser Meister, wir aber gehorchen ihm als unserm Lehrer, bereit, auf seinen Ruf zu kommen. Er möge nun auch das vom höchsten Meister auserwählte Volk Gottes (die Böhmen) regieren; er möge bedenken, daß er der Mittler sei zwischen Gott und seinem Volke; er möge Sorge tragen, daß es zur wahren israelitischen Behausung geführt werde, wo die höchste und klarste Anschauung Gottes herrsche!“ In dem „auserwählten Volke Gottes“ verhalten diese

Worte nicht mehr. Das Cantionale von Leitmeritz vom Jahre 1510 zeigt ein Bild, worin Hussens Tod und Apotheose dargestellt ist. In dem oberen Theile des Bildes ist seine Himmelfahrt zu sehen. Engel tragen den mit dem schönsten Priestergewande Gezierten in den Himmel empor. Er wird unmittelbar in die ausgestreckten Arme Gott Vaters geführt. Es fehlt aber die zweite Person der Trinität, und das Bild, welches lebhaft an A. Dürerische Darstellung der Trinität erinnert, zeigt dem Beschauer statt Christus — den Johann von Hussinetz. Auch die Stadt Prag hat ein derartiges Cantionale mit einem böhmischen Hymnus auf Johann Hus, worin der Dichter Johann von Tabor die bemalte Mütze, die Hus aufgesetzt wurde, mit der Dornenkrone Christi vergleicht und „den hochglänzenden Verein der Prager Hochschule, die einmüthige Brüderschaft der Doctoren, Magister und Baccalauren, die Priester, die Jungfrauen, die Wittwen, die Verheiratheten und die heilige Versammlung von Handwerkern, die bömischen Herren und Ritter, — neun irdische Chöre — auffordert, den berühmten Märtyrer und Heiligen, den unschuldigen Jünger Christi, an welchem keine Schuld zu finden war, zu ehren." Vielleicht erklärt sich aus diesem unwürdigen Treiben mit einer Mittlerschaft Hussens auch die Anklage vor dem Concil, Hus habe sich für eine vierte Person der Gottheit ausgegeben.

Wahrhaftig, die Kenntniß der Persönlichkeit des Hus sowohl wie seiner Lehre und des hussitischen Treibens muß unserer Zeit gar sehr abhanden gekommen sein, wo die Kunst fast keine größere Aufgabe als dessen Verherrlichung zu haben scheint und das gaffende Publikum, das so sehr auf menschliche Freiheit, Thatkraft und Verdienst zu pochen gelehrt wird, sich an dem Bilde des Mannes ergötzt, der einen Theil der Menschheit unabweislich unter einen göttlichen Rathschluß ewiger Verdammniß stellte. Und wenn man Hus als Vorläufer Luthers feiern will, so sollte man nicht vergessen, daß Luther, von dessen Uebereinstimmung mit einzelnen Lehren des Hus wir hier nicht reden wollen, doch selbst die Parallele mit Hus in entschiedenem Unwillen zurückwies, und wie er die tiefste Beleidigung und Schmach darin fand, daß man ihm einen solchen Vorläufer geben wollte.

b. Hussens für Kirche und Staat revolutionäre Lehre

Für das Zusammenleben der Menschen in größeren oder kleineren Kreisen ist die Unterwerfung unter eine obrigkeitliche Gewalt das

allererste Erforderniß; ohne eine solche gibt es kein Zusammenwirken der Kräfte, keine Ruhe, keinen Frieden in der Gemeinschaft; mag die Obrigkeit als absolute oder beschränkte, oder gar, wie in Republiken, als Organ des Gesammtwillens erscheinen. Die Auflehnung gegen die rechtmäßige Obrigkeit ist daher ein Verbrechen gegen das allgemeine Wohl und wenn sie in großem Umfange oder gar massenhaft geschieht, eine Revolution, d. h. ein ungeregeltes Treiben, das so lange besteht, bis die entzügelten Kräfte wieder einer Gewalt sich unterwerfen. Bei solcher Bedeutung der obrigkeitlichen Gewalt ist der beklagenswertheste Zustand, wenn die Träger derselben ihrer Verantwortung uneingedenk, ihren Beruf verkennend, Amt und Pflicht verletzen. Heil dem, der es unternimmt, ihr schlafendes Gewissen zu wecken, oder auf erlaubten, gesetzlichen Wegen den gerechten Forderungen des Volkes Anerkennung zu verschaffen; er erwirbt sich Verdienst um Volk und Obrigkeit zugleich; wer aber in solchen Zeiten der Unzufriedenheit zu thatsächlichem, gewaltthätigem Einschreiten des Volkes oder auch nur einzelner Klassen gegen einander oder gegen die Obrigkeit anspornt, der entfesselt die Leidenschaften unter dem Vorwand des Rechtes und beschwört die Geister der Unordnung und Zerstörung herauf. Es thut dem Kenner der Geschichte wehe, dieses mit Beziehung auf Hus sagen zu müssen, den ein gerechter Eifer gegen die Entartung geistlicher und weltlicher Obrigkeit seiner Zeit erfüllte; er hat revolutionäre Lehren gepredigt, von denen bereits im Jahre 1403 einer seiner Zeitgenossen, Magister Stanislaus erklärte, daß sie weniger gegen die christliche Kirche als gegen die menschliche Gesellschaft gerichtet seien. Wenn wir zum Beweise dessen einige Grundsätze des Hus hervorheben, so muß vor allem daran erinnert werden, daß jeder geschichtliche Vorgang nur von dem Standpunkte der damaligen Zeit, aus den damaligen Zuständen und Verhältnissen beurtheilt und gewürdigt werden kann, und daß wir uns hüten müssen, die Anschauungen der Gegenwart in frühere Jahrhunderte hinüber zu tragen. Rechnet man es zu den großen Vorzügen der Gegenwart, daß die kirchlichen und staatlichen Gebiete scharf von einander abgegränzt und gesondert sind, so darf man nicht vergessen, daß eine solche Scheidung dieser beiden Sphären, so lange die Identität von Christenthum und Kirche im Bewußtsein der deutschen Nation lag, gar nicht gedacht werden konnte, und wenn man heute nur zu sehr geneigt ist, die weltliche Gewalt auch auf dem Gebiete der Kirche herrschen zu lassen, so darf hienach nicht ein System gewürdigt werden, das zu Anfang des

fünfzehnten Jahrhunderts die weltlichen Fürsten zur Züchtigung und Beraubung der geistlichen Stände berechtigen wollte.

Durch das über Hussens Lehre von der Kirche Vorgetragene ist klar, daß er die ganze bestehende Kirchenordnung als eine göttliche leugnete und über den Haufen stieß. Da nun die kirchlichen Rechtsverhältnisse so innig mit dem europäischen Staatensystem und seinen Rechtsinstitutionen zusammenhingen, konnten jene nicht umgestoßen werden, ohne diese in ihrem innersten Wesen zu verletzen. Das würde schon genügen, um die Gefährlichkeit der hussitischen Irrlehren für das öffentliche Wohl außer Zweifel zu setzen. Wir werden aber auch das unmittelbare Eingreifen Hussens auf dem Gebiete des Staates kennen lernen.

In dem Reformplane Hussens begegnen wir zunächst Grundsätzen, wonach dem „gläubigen Volke" die Beurtheilung der Oberen unbedingt anheimgegeben und je von deren Resultate sein Gehorsam oder Ungehorsam abhängig sein soll.

„Die Lügen und Schreckmittel der Heiden, sagt Hus wörtlich, die Argumentationen der Schüler des Antichristes, dürfen nicht im Wege stehen, daß die Söhne Gottes durch Gottes Geist geleitet, den Anschreiben der Päpste, Kaiser, Könige oder Fürsten nur dann gehorchen, wenn und wie weit sie mit dem Wissen des höchsten Priesters und mächtigsten Königs, unseres Herrn Jesu Christi, zusammenstimmen. Darum müssen die Gläubigen darauf achten und regen Geistes sorgfältig diskutiren, ob die Anschreiben der Päpste und Fürsten etwas dem Gesetze Christi Entgegengesetztes befehlen. Sollten sie zu dieser Erkenntniß gelangt sein, dann müssen sie bis auf den Tod widerstehen und dürfen auf keine Weise gehorchen."

Wer in der Geschichte der Völker und des Christenthums sich nur einigermaßen umgesehen, weiß was es heißt, ein Volk über jeden Erlaß geistlicher oder weltlicher Obrigkeit erst zum Censor setzen und von dem Dafürhalten des Einzelnen den Gehorsam gegen die Gesetze abhängig machen. Und wenn man auch als Norm für die Beurtheilung das Gesetz Christi aufstellt, so hat das keine andere Bedeutung als der Auflehnung einen fanatischen Charakter zu verleihen. Das fünfzehnte Jahrhundert konnte die Bedeutung dieses Satzes nur mehr ahnen; wir haben dessen Tragweite in den traurigsten historischen Erscheinungen so vor Augen liegen, daß wir in unserm Urtheile darüber nicht schwankend sein können.

Eine Consequenz des in Rede stehenden Grundsatzes ist es, wenn

Hus insbesondere lehrt, daß jeder Priester, welcher eine göttliche Mission in sich zu spüren wähne und sich Andern an moralischem Werthe überlegen dünke, sich durch kein Verbot der Oberen, durch keine Suspension oder Excommunikation abhalten lassen dürfe, zu predigen und andere priesterliche Funktionen zu üben.

Daß dieses wirklich die Lehren des Hus gewesen, beweisen die Nr. 15, 17 und 18 der im Concil von Constanz zusammengestellten und von Hus nicht geleugneten Artikel. Der 15. lautet: „Der kirchliche Gehorsam ist von den Priestern erfunden gegen die ausdrückliche Erklärung der heiligen Schrift"; Nr. 17 und 18: „Ein Priester muß predigen, unerachtet einer vorgeblichen Excommunikation; und wenn der Papst oder ein anderer Oberer es ihm verbieten will, so darf er nicht gehorchen."

Für Hus stand es im Gesetze des Herrn, daß kein in der Todsünde Befindlicher Bischof oder überhaupt Kirchenoberer sein, daß er als solcher nichts Gutes und Tugendhaftes, sondern nur Böses und Lasterhaftes thun könne, dadurch jedes Recht auf Existenz, auf eine sociale oder politische Stellung eigentlich verwirkt und aufgehört habe, besitzfähig zu sein, und daß alles, was er hat, den Charakter bloßer Usurpation an sich trägt. „Alles was schlecht besessen wird, ist fremd; schlecht besitzt man aber, was man schlecht gebraucht. Der Ungerechte kann gar nichts gebrauchen ohne daß er es eben ungerecht oder vielmehr mißbraucht." Von diesem Satze aus predigt Hus die Beraubung des Clerus durch die Fürsten und wie wir sehen werden, auch die unumschränkte Gewalt der letzteren über die kirchlichen Aemter.

„Wenn der Clerus seine zeitlichen Güter mißbraucht, sagt er, so können die weltlichen Herrn nach ihrem Belieben der Regel der Liebe gemäß von dem so verbrecherisch lebenden Clerus die zeitlichen Güter nehmen; denn dann besitzt derselbe nach der schon gesagten Allegation seine zeitlichen Güter nicht gerecht, wohl aber die weltlichen Herren, wenn sie nach der Regel der Liebe vorgehen, da ja den Gerechten alles gehört, wie der Apostel 1. Cor. 3 sagt: Alles gehört Euch." „Nach göttlichem Rechte, sagt Hus an einer andern Stelle, ist Alles Eigenthum der Gerechten." Daß jene Liebe der Fürsten die Liebe nach dem Kirchengut war, braucht nicht erst erinnert zu werden.

Daß der König als einen Theil seiner Hoheit das Correktionsrecht über den Clerus habe, leitet Hus ab aus dem Beispiele Christi, welcher Käufer und Verkäufer aus dem Tempel trieb, und durch die

Behauptung, da Christus als König in Jerusalem eingezogen, sei „der König wie das Haupt der Kirche". Und dieses königliche Correktionsrecht sollte sich nicht bloß auf strafrechtliche offenkundige Vergehen, sondern auch auf alle moralischen Fehler des Clerus, auf jede Todsünde erstrecken. Nun besteht aber nach Hus das ganze christliche Volk aus drei Theilen, nämlich: „aus den Priestern Christi, welche lauter sein Gesetz halten; aus den Vornehmen der Welt, welche zur Haltung der Verordnung Christi zwingen und aus dem Volke, welches beiden ersten Theilen dienen soll". — Da nun den Vornehmen der Welt das Urtheil zusteht, ob die Priester das lautere Gesetz Christi halten und die Macht, die Erkenntniß des lauteren Gesetzes Christi bei Clerus und Volk zur Ausübung zu bringen, so ist der ausgesprochenste Cäsaropapismus proclamirt, wie er auch schon zu Lebzeiten Hussens zu Prag in Anwendung kam.

Bei dieser übergroßen Hervorhebung der fürstlichen Gewalt könnte es scheinen, als ob bei dem durch Hus heraufbeschorenen Wirrsal auf kirchlichem Gebiete nach seinem System die Revolution einen Damm, die öffentliche Ordnung einen Rettungsanker eben in der weltlichen Gewalt hätte finden sollen. Aber auch diese hat Hus in ihrem tiefsten Grunde erschüttert. Hören wir hierüber seine eigenen Worte. „Was der Ungerechte gebraucht ist eben dadurch ungerecht gebraucht: Es ist also auch unmöglich, daß der Ungerechte über jemand herrsche, ohne daß er ungerecht herrsche oder vielmehr tyrannisire, da er sich ungerecht fremden Gutes bemächtigt. Deßhalb ist niemand gerecht weltlicher Herr, so lange er in der Todsünde ist. Wer sich durch die Todsünde zu einem Sclaven der zeitlichen Dinge, ja der Sünde, eines geringeren Wesens, als irgend eine Creatur ist, macht, kann doch sicher kein Herrscher über Creaturen sein, wenigstens keine eigentliche Herrschaft ausüben (peccator ut hujusmodi nulli creaturae proprie dominatur)." Ein solcher sei wie der König Saul im alten Testamente zu betrachten, der aber bekanntlich des Königthums entkleidet wurde. Solche Herren und Fürsten sind also nach der Lehre des Hus Usurpatoren, Tyrannen. Man muß gar nicht wissen was diese Ausdrücke bedeuten, wenn man von ihrem Gebrauche nicht das Schlimmste fürchten will. Was soll da ein Volk abhalten, seinen Fürsten, der in seinen Augen ein Usurpator oder Tyrann ist, zu entthronen? Freilich bemerkt Hus einmal: „Gott approbirt wohl die Regierung der Bösen in Bezug auf die äußerliche und positive Existenz als Fürst, wie die gerechte Strafe und den errungenen Vortheil," so-

fort setzt er aber wieder bei, „allein das Tyranniſiren approbirt er nicht.“ Sonach will Hus legitime Fürſten, welche als Sünder ungerecht regieren und tyranniſiren, nur wie Inhaber interimiſtiſcher, durch die Revolution momentan eingeſetzter Regierungen betrachtet wiſſen, welche natürlich auch nicht feſter ſtehen, als dieſe auf revolutionärem Boden erſtandenen. Vielleicht gedenkt man aber dieſe Sätze ihres gefährlichen Charakters durch die Bemerkung zu entkleiden, daß all' das vom Standpunkte Gottes betrachtet werden müſſe; allein das Volk iſt kaum zu dieſer Höhe der Betrachtung fähig, und wenn doch, ſo iſt die Gefahr nur um ſo größer; denn wenn in Gottes Augen ein Fürſt ein bloßer Uſurpator und Tyrann iſt, der das Recht auf eigentliche Herrſchaft verwirkt hat, was ſoll das Volk noch zurückſchrecken, gegen einen ſolchen Fürſten aggreſſiv vorzugehen?

Es dürfte angemeſſen ſein, über dieſe Bedeutung der huſſitiſchen Lehre auch das Urtheil ſeiner Zeitgenoſſen zu vernehmen. Schon im Jahre 1403 hatte Magiſter Stanislaus, der bisherige Freund des Hus an einem der höchſten Feiertage die Gelegenheit ergriffen, in einer Predigt die Gefahr zu bezeichnen, welche durch (Wicleff und) Huſſens Lehre drohe. Er ſprach zuerſt über den Satz: „es gebe keinen weltlichen Herrn, keinen Prälaten, keinen Biſchof, ſo lange er ſich in Todſünde befinde.“ Dieſe Meinung, führt er aus, würde auch bei den Heiden, geſchweige bei den Chriſten, alle Erblichkeit aufheben, da gewiß alle ſich in Todſünden befänden. Der Satz ſei alſo nicht ſowohl häretiſch, als unſinnig, da er nicht weniger gegen die chriſtliche Kirche, als gegen die menſchliche Geſellſchaft gerichtet ſei. Er wies weitläufig nach, wie Handel und Wandel, Verkehr und Herrſchaft, Eid und Unterordnung durch dieſen wicleffitiſchen Satz zugleich aufgehoben würden, und es mußte in der That in König Wenzels Zeit eine eigenthümlich überzeugende Kraft haben, wenn der Redner ausführte, daß, ſobald der König in eine Todſünde verfalle, er damit Städte, Schlöſſer und das Königreich ſelbſt verliere; ebenſo aber auch die unter ihm ſtehenden das Ihrige. Er verhehlt ſich und ſeinen Zuhörern auch keineswegs, daß, wenn die weltlichen Herren nach ihrem Ermeſſen dem ſündigen Clerus ſeine Güter wegnehmen dürfen, „mit demſelben Rechte auch die Bauern die Güter des Königs wegnehmen könnten.“ Auch ſpäter ſprach man ſich, wie wir noch ſehen werden, zu Prag in dieſem Sinne darüber aus. — Die Univerſität Paris, welche damals — und auch jetzt von Prag aus — in allen wichtigen Fragen zu Rath gezogen wurde, hatte ſofort geantwortet: „Das ſei

ein verderblicher, scandalöser Irrthum, welcher alle Rebellion, allen Ungehorsam und Aufruhr und endlich den Fluch Chams nach sich ziehe." Ebenso bemerkten die Pariser Professoren: „Daß kein zur Verdammung Bestimmter wahrer Papst oder Herr oder Prälat sei," ist ein Irrthum im Glauben und in den Sitten, mehrmals schon gegen die Armen von Lyon, die Waldenser und die Begharden verdammt; die unbesonnene Behauptung dieses Irrthums ist ferner aufrührerisch, scandalös, verderblich und zum Aufruhr gegen jedes menschliche Staatswesen ausschlagend, da niemand weiß, ob er der Liebe oder des Hasses würdig sey. Wir alle verstoßen in Vielem und daher würde die Herrschaft äußerst ungewiß und unbeständig, wenn sie auf die Prädestination oder Liebe begründet würde und mit Unrecht hätte Petrus befohlen, daß die Knechte ihren Herren, auch den schlimmen, unterthan sein sollten.

Uebrigens haben die Thathsachen auf das Evidenteste dargethan, welche Früchte von der Theorie Hussens erwachsen sind. Sie sind mit blutigen Zügen in der Geschichte Böhmens und der benachbarten Länder gezeichnet.

Hussens Verurtheilung.

Durch die Vertreibung der deutschen Magister und Studenten aus Prag und die bald nachfolgende Verdrängung des deutschen Elementes aus den Magistraten der Städte, hatte Hus Raum erhalten, seine destruktiven Lehren in die That über zu setzen. Nur ein Damm stemmte sich den bereits hochgehenden Wogen entgegen, die kirchliche Landesbehörde, der Erzbischof und sein Domkapitel. Man mag aus anderen Gründen bedauern, daß die Deutschen aus Böhmen abzogen; für die richtige Würdigung der hussitischen Geschichte ist dieses Ereigniß von unschätzbarer Bedeutung. War nämlich vorher der religiösen Bewegung ein nationales Interesse mehr oder weniger beigemischt, so daß unter der Fahne des Hus manche aufrichtig katholische Böhmen aus nationaler Antipathie gegen die Deutschen sich geschaart hatten, so nahm dieselbe nach Vertreibung der Deutschen ihren rein kirchlichen Charakter an. Es mußte sich nun auch zeigen, ob wirklich die „Fremden" Böhmen in Gefahr der Ketzerei gebracht, oder ob die Böhmen selbst der Bewegungsparthei diesen Charakter zuerkannten. — Die Behauptung mußte nun verstummen, daß die Beurtheilung des

Hus und der seinem Treiben entgegengesetzte Widerstand von Feindseligkeit der Deutschen gegen die Böhmen geleitet sei.

Bereits im Jahre 1408 war die Mehrzahl der Prager Pfarrer gegen Hus klagend bei dem Erzbischof aufgetreten. Die Klage wurde in dem darauf folgenden Jahre in 14 Artikeln wiederholt und ein Freund des Hus, Magister Andreas von Böhmischbrod, beschwor den Erzbischof, sich den Wicleffiten entgegenzusetzen. Die Ausführung des Hussitischen Satzes von der Berechtigung der Fürsten zur Beraubung der Geistlichen veranlaßte den Magister Kwatzko, Hus öffentlich zur Rede zu stellen; aber um so heftiger vertrat dieser seine Sache auf der Kanzel der Bethlehems-Kirche vor dem Volke, so daß die Menge fanatisirt und zu Gewaltthätigkeiten fortgerissen wurde.

Die Bestimmung dieser Schrift ist es nicht, hier ausführlicher in den Verlauf der Dinge einzugehen, wie sie sich in Folge der angerufenen und erfolgten päpstlichen Entscheidungen gestalteten. Es genüge zu bemerken, daß noch vor Eintreffen der päpstlichen Antwort auf den von dem Erzbischof Zbynek an Papst Alexander V. erstatteten Bericht, die Prager Commission auf Rath einer Anzahl böhmischer Doctoren und Magister der Theologie ihr Urtheil sprach, wonach alle Angehörigen der Universität binnen bestimmter Frist alle Werke Wicleffs auf die erzbischöfliche Curie abliefern sollten, einen Beschluß, dem Hus in heuchlerischer Weise persönlich nachkam; — daß später die theologische Fakultät der Universität, obschon sie nicht mehr aus Deutschen, sogar aus früheren Freunden des Hus bestand, dessen Wicleffitische Lehren verurtheilte; daß unter der Protection, welche König Wenzel der aufrührerischen Parthei gewährte, Excesse der schlimmsten Art von dieser begangen wurden; daß Hus allen geistlichen und weltlichen Verordnungen Trotz bietend, seine Lehren verkündete, daß endlich König Wenzel selbst die von Rom ausgesprochene Excommunikation gegen Hus verkünden ließ, und dieser auf Rath des Königs im Jahre 1412 von Prag sich entfernte, aber nur um von seinem Aufenthalte auf der Festung Kozirhadek aus seine Lehren ungehindert zu verbreiten und das Volk aufzureizen.

Besonders bemerkenswerth bleibt, daß, obwohl Hus sich auf die eklatanteste Weise von der Kirche getrennt hatte, er sich ununterbrochen dagegen sträubte, ein Häretiker zu sein, wie er auch in einem Briefe an die Böhmen „seine lieben Herrn und Meister" ermahnt, auf keine Weise, schon um der materiellen Interessen willen, sich den Schein eines Ketzers zu geben oder zu widerrufen, da sie

durch eine Abschwörung entweder den wahren Glauben verläugneten oder eine Irrlehre, und in letztem Falle gerade so handeln würden, als wenn sie vor dem Abschwur Ketzer oder Irrgläubige gewesen wären.

Die Anrede „liebe Herrn und Meister" deutet auf die verhängnißvolle Verbindung, welche sich zwischen Hus und dem Adel vollzogen hatte. Wegen der Berechtigung zur Aneignung des Kirchengutes, welche Hus diesem zugesprochen hatte, der Bewegungsparthei zugethan, fing derselbe bald an, eine Prärogative des Adels auf kirchlichem Gebiete zu errichten und die Zeit vorzubereiten, in welcher der Nichtadelige von Amt und Würde gesetzlich ausgeschlossen und den Bauern verboten wurde mehr als einen Sohn in die Schule zu schicken. So gewann durch das Hereinziehen der weltlichen Macht der ursprünglich auf einem andern Gebiete ausgegangene Streit einen ganz andern Charakter; die Unordnung und Verwirrung nahmen immer größere Dimensionen an, so daß nachdem die ordentlichen kirchlichen und staatlichen Autoritäten sich jahrelang vergeblich abgemüht hatten, die Sache endlich vor das Forum eines allgemeinen Concils gebracht wurde, welches, nach der mit König Sigismund getroffenen Vereinbarung vom Papste, auf den 1. November 1414 nach Constanz berufen wurde.

König Sigismund forderte Hus auf, persönlich auf dem Concil zu erscheinen, ihm freies Geleit anbietend. Hus ging darauf ein unter dem Verlangen, daß Sigismund ihm öffentliches Verhör vor der ganzen Versammlung verschaffe. Hus war alles daran gelegen, von Böhmen aus Zeugnisse seiner Rechtgläubigkeit mitzubringen. Der päpstliche Inquisitor für Böhmen, Nicolaus, Bischof von Nazareth, stellte ihm wirklich unerklärlich genug eine Urkunde aus: „er kenne Hus und wisse ihn von aller Schuld der Ketzerei frei", während der Erzbischof von Prag ein solches verweigerte unter dem Bemerken: „Hus habe es nunmehr mit dem Concil zu thun". Auf der andern Seite aber faßte der katholische Clerus — nach dem protestantischen Geschichtsschreiber Palacky noch immer die Mehrheit des böhmischen Clerus — und ein Theil der Bevölkerung ein umfassendes Protokoll von eidlich bekräftigten Aussagen ab und sandte auf eigene Kosten eine Gesandtschaft, nämlich den Bischof Johann von Leitmeritz, mehrere Herren und drei Doktoren der Theologie nach Constanz, wo sich bei ihnen noch der aus Böhmen vertriebene Mag. Stephan Paleč wiederfand. Gerade die Böhmische Geistlichkeit war nach Hussens eigenen Briefen aus Constanz sein gefährlichster Gegner. Sie kannte nicht allein seine ganze Lehre, sondern auch seine Kampfweise.

Noch vor seiner Abreise erließ Hus am 10. October von Krakowec aus ein Abschiedsschreiben an die Böhmen, worin er sagt: „er werde sie nicht mehr sehen, da er sich in die Mitte seiner Feinde begebe, welche zahlreicher sind als die Feinde Christi; sie werden ihn jedoch auf keinen Abweg führen, d. h. dahin bringen, zu gestehen, daß er ein Ketzer und folglich auch Böhmen ketzerisch sei Die Böhmen möchten beten, daß er, wenn es nothwendig, muthig sterben könne oder wenigstens mit Ehre zurückkehre."

Auf dem Wege nach Constanz ward Hus von den Herren Wenzel von Dubna und Johann von Chlum im Auftrage des Königs das Geleit; nirgends in Deutschland begegnete ihm etwas Unangenehmes, überall strömte das Volk an dem Wege herbei, um ihn zu sehen und als er am 3. November Constanz nahe kam, zog ihm ein Haufe Neugieriger entgegen und begleitete ihn in seine Wohnung in der Paulsstraße.

Das Concil von Constanz

war wohl eine der glänzendsten Versammlungen, welche je gehalten worden sind; noch nie war vielleicht vollständiger als hier die Intelligenz Europa's repräsentirt. Nicht blos der Papst, Cardinäle, Bischöfe und sonstige Prälaten waren hier in außerordentlicher Anzahl vereinigt, eine weitaus größere Zahl von Doctoren der Theologie und beider Rechte hatte sich eingefunden; keine Universität war unvertreten, alle hatten ihre Gesandtschaften dahin abgeordnet. Auf der andern Seite war der König Sigismund mit einem äußerst glänzenden Hofstaat angekommen, der Adel Deutschlands zahlreich anwesend und ausländische Fürsten hatten sich durch ihre Gesandten vertreten lassen. Allerdings hatten sich auch die Ordensgeistlichen in nicht geringer Zahl eingefunden, allein sie verschwanden unter den übrigen Theilnehmern und konnten auf dem Concile nie jene Rolle spielen, welche ihnen, den mönchischen „Schmeerbäuchen" tendentiös, oder viel mehr lügenhaft auf den „Lessing'schen Bildern" zugetheilt ist. Auf dem Concil zu Constanz herrschte eine ganz andere Richtung als die mönchische; es war die Richtung der französischen Universität, aber auch hier nicht der mönchischen Fraction, vielmehr die der weltgeistlichen Theologen, an ihrer Spitze Gerson, den doch die Protestanten selbst so gern, wenn auch ohne Grund, zu ihren Ahnen, den Vorläufern der Reformation rechnen möchten.

Gegen diese erhabene Versammlung, in welcher bekanntlich Hus als Irrlehrer verurtheilt worden, sind wir nun seit einer Reihe von Jahren gewohnt, in den deutschen Geschichtsbüchern zwei Beschuldigungen der schwersten Art erhoben zu sehen und zwar:

1) daß das Concil den König Sigismund zum Bruch des dem Johann Hus urkundlich ausgestellten „freien Geleites" ermahnt, und

2) daß dasselbe um Sigismund wegen des gebrochenen Geleites zu rechtfertigen, „den schamlosen Beschluß erlassen habe, daß einem Ketzer keine Treue zu halten sei." *)

Wir würden, wenn diese Beschuldigungen auf Wahrheit beruhten, nur mit Widerwillen uns den Verhandlungen des Concils in der hussitischen Sache zuwenden, und es wird deßhalb zweckmäßig sein, dieselben vorab in ihr wahres Licht als Erfindungen des Partheihasses zu stellen, an denen unsere deutschen Geschichtsbücher reich sind, und welche in hohen und niederen Schulen vorgetragen, der großen Menge als ausgemachte Wahrheiten gelten. Es ist das Verdienst der Münchener historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland, diese beiden Lügen so abgethan zu haben, daß sie in einem wissenschaftlichen Werke nicht wiederholt werden können.

Wir geben hier den Hauptinhalt des betreffenden Aufsatzes, welcher sich in dem vierten Bande der genannten Zeitschrift (Jahrgang 1839) unter dem Titel „Historische Berichtigung" befindet.

Der von Sigismund am 18. October 1414 zu Speyer ausgestellte Geleitsbrief lautet:

„Wir Sigismund von Gottes Gnaden Römischer König u. s. w. entbieten allen geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs, allen Herzogen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Edeln, Herren, Rittern und Clienten, allen Hauptleuten, Statthaltern und Beamten, dann den Gemeinwesen und Bürgermeistern der Städte und Flecken und allen übrigen unserer und des heil. Reiches Unterthanen und Getreuen unsern Gruß. Den ehrsamen Magister J. Hus, den Vorzeiger dieses, der aus Böhmen auf das zu Constanz zu haltende Concilium zieht haben wir in unsern und des heil. Römischen Reiches Schutz und Schirm genommen, und empfehlen ihn Euch allen aufs beste, begehrend, daß Ihr ihn, wenn er zu Euch kommen wird, freundlich aufnehmet, ehrlich haltet, und ihn in allem, was zur Schnelligkeit und Sicherheit seiner Reise zu Wasser oder zu Lande dienen mag, behülf-

*) Wörtlich in Gieselers Kirchengeschichte 2. Bandes 4. Abth. S. 418.

lich scheint, ihn mit seinen Dienern und Pferden und Gepäck, friedlich durch alle Pässe, Häfen, Brücken, Länder, Herrschaften, Kreise, Gerichte, Städte, Marktflecken, Dörfer und alle Orte ohne Steuer, Zoll oder irgend eine andere Geldabgabe und mit Beseitigung aller Belästigungen frei hindurchziehen, verweilen und zurückziehen lasset, auch ihn wo es nöthig, mit freiem und sicherem Geleite zu Ehren unserer Majestät versehet."

Gleich die Ueberschrift dieses Geleitsbriefes verräth schon die Bedeutung und die Grenze desselben; er ist nicht an den Gerichtshof, vor welchem Hus sich verantworten sollte, gerichtet, nämlich an das Concilium und dessen Mitglieder, sondern an diejenigen Gewalthaber und Beamten, durch deren Gebiet auf dem Wege nach Constanz er ziehen sollte. Hus, der schon früher darum nicht nach Rom gegangen zu sein behauptete, weil er die Nachstellungen der Feinde fürchtete, die er besonders seit den Vorgängen an der Universität, in Deutschland zu haben meinte, wollte auf seiner Reise nach Constanz gegen etwaige Anfeindungen von dieser Seite her gesichert sein, und dazu wurde ihm, wie der Inhalt ausweist, dieser Geleitsbrief ausgestellt. Er ist mit Einem Wort, nicht mehr und nicht weniger, als ein Reisepaß, der dem Besitzer die in jener Zeit so nöthige Sicherheit gegen persönliche, durch Habgier oder Rachsucht veranlaßte Mißhandlungen gewähren sollte.

Sollte sich aber Sigismund's Geleitsbrief nicht auch auf den Aufenthalt Hussens in Constanz erstreckt, und ihm für die Dauer desselben, sowie für die Rückreise persönliche Sicherheit verbürgt haben? — Allerdings; Hus sollte durch das Geleite gegen jede Gewalt, welche ihm von Gliedern oder Unterthanen des deutschen Reiches in Constanz selbst etwa zugefügt werden konnte, geschirmt sein. Daran aber dachte Sigismund nicht, daran konnte er nicht denken, Hussen damit auch der Gerichtsbarkeit seines rechtmäßigen Oberen, des allgemeinen Conciliums, entziehen zu wollen. Dieses Concilium bestand ja der Mehrheit nach aus Franzosen, Engländern, Italienern, Polen u. s. w., also aus Personen, über welche der deutsche König auch nicht einen Schatten von Gewalt hatte; er selbst mußte sich vielmehr in Allem, was kirchliche Dinge betraf, dem Concilium als untergeordnet und dessen Entscheidungen auch für ihn als verpflichtend betrachtet.

Hus war in doppelter Beziehung der Gerichtsbarkeit des Conciliums unterworfen, einmal als Priester, welcher wegen Vergehens der Ketzerei angeklagt war; sodann hatte er förmlich an das Concil

appellirt; eine Appellation, welche, wenn sie überhaupt einen Sinn haben sollte, doch wohl eine Anerkennung der Jurisdiction dieser Versammlung in sich begreifen mußte. Hätte nun Sigismund sich beigehen lassen, durch seinen Geleitsbrief der höheren Gewalt des Concils zu derogiren, den böhmischen Priester gleichsam als selbstständige, gleichberechtigte Macht der Versammlung gegenüber zu stellen, so würde dieß allen Rechtsbegriffen überhaupt und jener Zeit insbesondere in der grellsten Weise widersprochen haben; ja der bloße Versuch eines so gewaltthätigen Eingriffs in die kirchlichen Rechte dürfte hingereicht haben, das gesammte Concilium, das sich in seinen wichtigsten Befugnissen und Freiheiten beeinträchtigt gesehen, aufzulösen, oder dessen Verlegung in eine andere, dem Einfluß Sigismund's entrückte Stadt herbeizuführen, wie denn auch bei einer andern Gelegenheit der bloße Verdacht, daß der König einen ungebührenden Einfluß auf den Gang der Verhandlungen auszuüben suche, nahezu die Auflösung bewirkt hätte, wenn er selbst nicht noch bei Zeiten zurückgetreten wäre.

..... Selbst wenn Sigismund, was er nicht war, Hussens Oberer oder Richter gewesen wäre, so hätte doch der von ihm ausgestellte Geleitsbrief diesen nicht zu der Erwartung berechtigen können, daß man ihm auch nach gefälltem Urtheil völlige Freiheit und Strafloſigkeit gewähren werde, wie ein gewöhnlicher, nicht mit außerordentlichen Klauseln versehener Geleitsbrief nach den Grundsätzen des damaligen bürgerlichen Rechts, nur Sicherheit auf der Reise und gegen rechtlose Gewalt, keineswegs aber gegen die Vollstreckung eines richterlichen Urtheils verbürgte.

Es ist also klar, daß der König durch seinen Geleitsbrief durchaus keine Verpflichtung, Hussen auch zu Constanz und gegen das gerichtliche Verfahren des Concils und dessen Folgen zu schützen übernommen hatte; aber hat er ihm nicht etwa mündlich Schutz und unverletzliche Sicherheit versprechen lassen? Hus behauptet dieß. In einem Briefe an seine Anhänger sagt er, Sigismund habe ihm durch einen gewissen Leffl und durch andere entbieten lassen: er wolle ihm hinreichendes Gehör verschaffen und ihn, wenn er sich dem Urtheil der Synode nicht unterwerfen wolle, nach Böhmen zurückbringen lassen.

Allein jeder mit den damaligen Verhältnissen Bekannte wird diese Behauptung mindestens für höchst unwahrscheinlich erklären müssen, und wenn Hus nicht selbst hier Unwahrheit geredet, so muß ein gewisser Leffl, auf den er sich beruft, ihn entweder hintergangen, oder die Aeußerungen des Königs mißverstanden haben. Denn einmal ist

es ganz undenkbar, daß Sigismund, der nichts anderes als die Pacification Böhmens wollte, Hussen zum Voraus seinen Schutz für einen Fall versprochen haben sollte, durch welchen dieser Zweck völlig vereitelt und die Lage der Dinge viel schlimmer als vorher geworden wäre. Sodann ist nicht abzusehen, was denn dem König, dem alles an dem Einverständnisse mit dem Concilium gelegen war, bestimmt haben sollte, sich zum Voraus zu einem Eingriffe in die Gewalt dieser Versammlung zu verpflichten, und sich in einer Zeit, wo Häresie oder hartnäckige Auflehnung gegen die letzte und höchste Entscheidung der Kirche so sehr verabscheut wurde, zur gewaltsamen Beschützung einer dieses Vergehens schuldig befundenen Person anheischig zu machen. Dazu kommt, daß die beiden von Sigismund an Hus abgesandten Edelleute Wenzel von Dubna und Johann von Chlum, von einem solchen Versprechen des Königs nichts wußten, wie denn Hus sich deßfalls auch nicht auf sie beruft; daß er aber noch andere namenlose Menschen mit diesem besonderen Auftrage an Hus geschickt haben sollte, ist schon an sich nicht glaublich und wird positiv widerlegt durch die entscheidende Thatsache, daß Hus, der in seinen Briefen sich mit solcher Bitterkeit über den König ausdrückte, dennoch, wenn er ihm öffentlich gegenüberstand, nicht mit einem Worte jenes angeblichen Versprechens gedachte, selbst dann nicht, als Sigismund in der Sitzung des Concils ihm erklärte, er habe den Dubna und Chlum nur beauftragt, dafür zu sorgen, daß ihm kein Unrecht widerfahre und öffentliches Gehör ihm bewilligt werde, und er wolle lieber mit eigenen Händen die Flamme seines Scheiterhaufens schüren, als ihn in dieser halsstarrigen Auflehnung gegen die versammelte Kirche beharren sehen.

Es bedarf übrigens hier wohl kaum der Erinnerung, daß, wenn auch Sigismund wirklich ein solches Versprechen gegeben, und dann nicht erfüllt hätte, dieß jedenfalls keinen Vorwurf gegen das Concil begründen könnte, welches von diesem Versprechen nichts wußte, und wenn es auch darum gewußt hätte, sich nicht dadurch gebunden achten konnte.

Ebenso fremd, als der ganzen christlichen Welt, war auch Hussens Gönnern und Anhängern in Böhmen damals noch der Gedanke, daß der ihm gewährte Geleitsbrief ihn auch gegen eine von dem höchsten Gerichtshofe der Kirche gefällte Verurtheilung schützen könne, oder daß er, auch nachdem das Concilium einen hartnäckigen Irrlehrer in ihm erkannt hätte, in völliger Freiheit und Straflosigkeit heimziehen dürfe. In dem Schreiben, welches die zu Constanz anwesenden böhmischen Edelleute nach Hussens Gefangensetzung an die Synode richteten, be-

gehrten sie, daß aus Rücksicht auf den königlichen Geleitsbrief Hus öffentlich gehört und ihm von seinem Glauben Rechenschaft abzulegen gestattet würde, erkannten aber zugleich an, daß er, falls er der hartnäckigen Behauptung einer Irrlehre überführt würde, der Entscheidung und Verfügung des Concils deßfalls unterliegen müsse. In ähnlicher Weise erklärten sich die Böhmen in einem Briefe an den König Sigismund, sie begehrten: der König solle nicht zugeben, daß sein Geleitsbrief durch eine fortwährende Einkerkerung und Verweigerung des von Hus begehrten Gehörs verletzt werde, versicherten aber zugleich, sie wollten keineswegs, daß Hus, falls ihm eine solche Lehre nachgewiesen werde, straflos bleibe, vielmehr möge dann das Concil nach Gutdünken verfahren. Selbst in dem bittern und leidenschaftlichen Schreiben, welches der Hussitisch gesinnte Böhmische Adel nach Hussens Hinrichtung an die Kirchenversammlung erließ, ist einer dadurch geschehenen Verletzung des Geleitsbriefes mit keiner Sylbe gedacht; wer wird aber zweifeln, daß die ergrimmten Böhmen diesen Vorwurf, wenn sie ihn damals nur für einigermaßen begründet gehalten hätten, sicher geltend gemacht hätten?

Ueberschauen wir nun das Gesagte, so ergibt sich mit einer Klarheit und Gewißheit, wie sie in geschichlichen Dingen überhaupt möglich ist, folgendes: Hus empfing vom deutschen Könige einen Geleitsbrief, der ihm nichts mehr als Schutz und Sicherheit auf seiner Reise zum Concilium und (im Fall seiner Rechtfertigung) auf der Rückreise versprach. Jede weitere Zusicherung hätte ohne einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Concils nicht gemacht und erfüllt werden können. Indeß hatte der König durch mündliche Zusage und durch die Intention, die er mit seinem Geleitsbriefe verband, sich auch noch anheischig gemacht, dafür zu sorgen, daß Hus nicht ohne öffentlich gehört worden zu sein, von dem Concil verurtheilt, und daß ihm bis dahin persönliche Freiheit gelassen werde. Den ersten dieser Punkte bewilligte die Versammlung sogleich ohne alle Schwierigkeit, den zweiten würde man aus Achtung vor dem Könige und dessen gegebenen Worte, und aus Rücksicht auf den zahlreichen böhmischen Anhang Hussens gleichfalls erfüllt haben, wenn Hus nicht selbst durch seine Bemühungen, auch zu Constanz unter den Augen der Synode die von der Kirche bereits verworfenen Lehren Wicleff's auszubreiten, so wie durch seinen Versuch, sich der abzulegenden Rechenschaft durch die Flucht zu entziehen, zur Ergreifung jener Zwangsmaßregel genöthigt hätte. Daher bestand die Synode darauf, daß Hus, auch nach der Flucht und Ab-

setzung Johanns XXIII. der zuerst dessen Einschließung geboten hatte, gefangen blieb, und als Hussens böhmische Anhänger Bürgen für ihn zu stellen sich erboten, erklärten die Deputirten des Concils, es sei wider ihr Gewissen, für diesen Mann, dem man keinen Glauben und kein Vertrauen schenken könne, Bürgen anzunehmen. Auch Sigismund erkannte, sobald er das Betragen Hussens erfuhr, die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit seiner Gefangensetzung an. Daß aber der Geleitsbrief Hussen auch gegen die nachher erfolgte Verurtheilung, gegen die Ueberlieferung an die weltliche Gewalt, und gegen die durch diese geschehene Vollstreckung des Todesurtheils hätte schützen sollen, das ließ sich damals weder der König, noch die Synode, noch auch Hussens Parthei einfallen. Erst später, als der Partheigeist sich bis zu blindem Hasse gesteigert hatte, und jede Waffe willkommen war, wurde auch diese Verleumdung hervorgesucht.

Wir kommen nun zu der schwersten und wichtigsten Beschuldigung: „Um den Kaiser wegen des gebrochenen Geleites zu rechtfertigen, erließ das Concilium den schamlosen Beschluß, daß einem Ketzer keine Treue zu halten sei." Der in Rede stehende Beschluß lautet wie folgt:

„Die gegenwärtige heilige Synode erklärt, daß aus irgend einem Geleitsbriefe, welchen Kaiser, Könige oder andere weltliche Fürsten, Häretikern oder im Rufe der Häresie stehenden Personen, in der Hoffnung, sie von ihren Irrthümern abzubringen, bewilligen mögen, welche Verpflichtungen sie auch darin übernommen haben mögen, dem katholischen Glauben oder der kirchlichen Jurisdiction kein Präjudiz erwachsen könne oder dürfe, und daß ungeachtet eines solchen Geleitsbriefes der competente kirchliche Richter nicht gehindert werden dürfe, über die Irrthümer solcher Personen eine Untersuchung anzustellen, und sonst gesetzlich gegen sie zu verfahren und nach der Forderung der Gerechtigkeit sie zu bestrafen, wenn sie ihre Irrthümer hartnäckig zu widerrufen sich weigern; wenn sie auch auf den Geleitsbrief sich verlassend, nach dem Orte des Gerichtes gekommen sein sollten, und außerdem sich nicht gestellt haben würden; und daß derjenige, der ein solches Versprechen gegeben, vorausgesetzt, daß er übrigens, so viel in seiner Gewalt steht, zur Erfüllung desselben gethan, dadurch zu nichts weiter verpflichtet bleibe."

Dieser Canon erklärt erstens: daß die Gerichtsbarkeit der Kirche in einer rein kirchlichen Sache, wie hier bei der Entscheidung über Häresie, eine selbstständige und unabhängige sei, welche folglich in ihrer Ausübung durch die weltliche Gewalt weder überhaupt, noch insbe-

sondere durch Ertheilung eines Geleitsbriefes gehemmt werden dürfe, falls etwa diesem Geleitsbriefe die Deutung gegeben werden sollte, daß der Angeklagte dadurch dem kirchlichen Tribunal entzogen, und der competente kirchliche Richter in seinem Verfahren oder in Vollstreckung der kirchlichen Censuren gehemmt würde. Man sieht, daß dieser Canon zunächst durch die mittelst der Wicleffitischen und Hussitischen Lehre hervorgerufene oder begünstigte Begriffsverwirrung veranlaßt ist, in Folge welcher Hussens Anhänger es dem Könige zum Vorwurf machten, daß er nicht in die rechtmäßige, durch so viele Verträge und Gesetze anerkannte und gewährleistete Jurisdiction des Conciliums eingegriffen, ihren Meister wieder auf freien Fuß gesetzt, und überhaupt ihn dem Bereiche der Kirchengewalt entrückt habe. Gegen einen solchen Vorwurf und gegen die falsche Theorie von dem Verhältnisse der politischen zur kirchlichen Gewalt, welche derselbe voraussetzte, ist dieser Canon gerichtet; er besagt, daß kein König oder Fürst durch ein von ihm ausgestelltes Geleite einen der Häresie Angeklagten von der kirchlichen Gerichtsbarkeit befreien könne, weil ein solches Versprechen göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider, also völlig nichtig sein würde, und weil sich keine Verpflichtung denken läßt, welche stark genug wäre, Jemand zur Begehung einer Ungerechtigkeit zu verbinden.

Der Canon erklärt aber auch zweitens, daß der Fürst, der einem Andern Sicherheit versprochen, das was wirklich in seiner Gewalt steht, und was er folglich ohne Beeinträchtigung fremder Rechte zu leisten vermag, zu erfüllen schuldig sei, und nur dann, wenn er auf solche Weise das Seinige gethan, als von aller sonstigen Verpflichtung ledig betrachtet werden könne. So wenig enthält also dieser Canon die empörende Lehre, „daß einem Ketzer keine Treue zu halten sei," daß er vielmehr das Gegentheil ausspricht, indem er denjenigen, der einem solchen sein Wort verpfändet, nur dann von aller Verbindlichkeit für frei erklärt, wenn derselbe zur Erfüllung seines Wortes Alles geleistet, d. h. was er ohne Verletzung fremder Rechte und der bestehenden Gesetze thun kann.

Aber wie war es möglich, daß man, Angesichts dieses Beschlusses und auf den Grund desselben gegen die größte Versammlung, welche jemals im christlichen Europa zusammen gekommen, die empörende Beschuldigung vorbrachte, sie habe die Lüge und den Treubruch förmlich zum Princip erhoben? Und wie konnte noch im Jahre 1835 ein Mann, welcher im protestantischen Deutschland allgemein den Ruf eines gründlichen und sorgfältigen Geschichtsforschers genießt, und dessen Buch dort

als der beste und sicherste Führer in der Kirchengeschichte des Mittelalters betrachtet wird, diesen Beschluß wörtlich abdrucken lassen, und doch zugleich dem Concilium mit dürren Worten die von ihm mit Recht als schamlos bezeichnete Lehre aufbürden, daß einem Ketzer keine Treue zu halten sei? Herr Gießler hat sich, damit diese Verleumdung nicht gleich jedem Leser auf den ersten Blick in die Augen falle, des zwar plumpen aber bequemen Kunstgriffs bedient, den Canon zu verstümmeln und die entscheidenden Schlußworte des Canons wegzulassen: Nec sic promittentem, cum alias fecerit, quod in ipso est, ex hoc in aliqua re mansisse obligatum, wodurch derjenige, welcher ein solches Versprechen gegeben, verpflichtet erklärt wird, zur Erfüllung derselben zu thun, soviel in seiner Macht steht.

Kommen wir nun, nachdem die Lügen und Verleumdungen abgefertigt sind, zu dem von dem Concil gegen Hus angewendeten Verfahren.

Hus genoß in der ersten Zeit seiner Anwesenheit in Constanz gänzliche Freiheit, und obwohl er trotz der Excommunikation sowohl auf der Reise wie in Constanz zu predigen und das heilige Meßopfer zu feiern, — seinem System gemäß — sich erkühnte, benahm Papst Johann XXIII. sich so schonend gegen ihn, daß er die über ihn verhängte Excommunikation suspendirte, damit Hus mit den Mitgliedern des Concils frei verkehren könnte; nur das Verbot, priesterliche Funktionen zu üben, blieb, wie es nicht anders sein konnte, in Kraft. Hus kümmerte sich aber um dieses Verbot nicht; — er las Messe in seiner Wohnung und fuhr fort, predigend Anhänger seiner Irrlehren zu werben. Bald aber, nachdem die böhmischen Theologen angekommen waren, und diese eine Anzahl anstößiger Sätze aus seinen Schriften dem Concil übergeben hatten, sah er ein, daß die Hoffnungen, die er von dem Beifall der Seinigen berauscht gehegt hatte, nicht in Erfüllung gehen würden. Er machte, wie mehrere Geschichtschreiber melden, einen Versuch, in einem Futterwagen eines böhmischen Edelmanns zu entweichen, wurde aber entdeckt und nun in Haft genommen, zunächst in den bischöflichen Pallast, dann in das Dominikaner-Kloster gebracht. „Das war," erzählt uns, aber ohne irgend einen Beweis, der protestantische Kirchengeschichtschreiber Neander, „ein schwerer Kerker von verpesteter Luft, nahe bei einer Kloake". — Nach dem böhmischen Geschichtschreiber Palacky war es ein „finsterer." — Andere sprechen von einem Hundeloch. Und doch, obwohl dieser Kerker „finster", die Haft so schwer war, konnte Hus darin nicht bloß Briefe an seine Anhänger, sondern ganze theologische Abhandlungen schreiben. Hussens

eigne Freunde erzählen, sie mußten es wissen, da sie von ihm in dem „Hundeloche" empfangen werden durften — daß er von seinen Wächtern sehr freundlich behandelt wurde und deßhalb ungern das „Hundeloch" mit dem Aufenthalte zu Gottlieben vertauschte. Ja, während seiner Krankheit ließ ihn der Papst sogar durch seinen eigenen Leibarzt mit aller Sorgfalt behandeln. Nicht minder rücksichtsvoll verfuhr man mit Hus an den andern Orten, wo er zur Haft saß. So schreibt er selbst von seinem Aufenthalt im Franziskanerkloster: „Sämmtliche Cleriker der geistlichen Kammer und sämmtliche Gefangenwärter behandeln mich sehr liebevoll" (valde pie me tractant).

Auf Grund der von dem Böhmen Palec und dem Kanzler Gerson dem Conzil übergebenen Klagepunkte wurden zur Untersuchung der Sache durch den Papst zwei Commissionen eingesetzt. Die erste bestand aus dem Patriarchen von Constantinopel, dem Bischofe von Castellamar und dem Bischof von Lebus in Brandenburg; die zweite aus vier Cardinälen, unter denen die Gelehrten D'Ailly und Zabarella sich befanden, zwei Ordensgeneräle und sechs Doctoren. An deren Stelle trat nach der Flucht Johann's XXIII. eine neue vom Concil selbst ernannte Untersuchungscommission. Diese Commissionen begannen um gründlich zu erfahren, mit einer Untersuchung der Lehre Wicleffs, auf welche die Lehre des Hus gebaut war und über welche sich noch kein allgemeines Concil ausgesprochen hatte. Nachdem die Wiclefitische Lehre in aller Form verworfen worden war, wurde Hus zunächst vor einem großen Ausschuß des Concils (Generalcongregation) zum Verhör zugelassen. Er hatte sich vorab zum Widerruf seiner Lehre bereit erklärt, wenn man ihn belehre, daß in derselben ein Irrthum enthalten sei. Aber schon bei dem ersten Verhör zeigte er, was er unter dieser Belehrung verstehe. Er wollte, daß das Concil sich mit ihm in eine Disputation einlasse, gleich als ob er sich in einem akademischen Lehrsaale, in einem wissenschaftlichen Turniere befände und nicht vor der höchsten richterlichen Autorität der Kirche, deren Priester er war und von deren Lehre abzuweichen nach seinen heiligsten Versicherungen ihm ferne lag. Als man ihm bedeutete, er habe hier nur mit Ja oder Nein zu antworten, ob er die vorgelegten von der Kirche als falsch verworfenen Lehren lehre oder nicht, schmähte Hus die Synode und brachte eine solche Aufregung hervor, daß die Sitzung aufgehoben werden mußte. Am zweitfolgenden Tage wurde das Verhör fortgesetzt und zwar in Gegenwart des Königs Sigismund. In dieser Sitzung wurde er beschuldigt der Irrlehre gegen

das heilige Abendmahl. Er reinigte sich von dieser Anklage, wie er auch in seinen Schriften in diesem Punkte von der katholischen Lehre nicht abweicht und wenn er auch für die Communion unter beiden Gestalten sich ausspricht, er doch der eigenmächtigen Einführung des Laienkelches widerstrebt. Gegen die übrigen Anklagen aber, daß er Wicleffitische Irrthümer verbreite, daß er seinen Anhängern gerathen habe, Waffengewalt gegen die Feinde der Wahrheit anzuwenden und daß er in Böhmen Aergerniß, Zwietracht und Unordnung verbreitet habe, konnte er sich so wenig rechtfertigen, daß nach vergeblichen Mahnungen zur Unterwerfung Seitens der angesehensten Mitglieder des Concils, König Sigismund ihm selbst erklärte: „Was uns betrifft, so werden wir niemals deine Irrlehren und Hartnäckigkeiten in Schutz nehmen. Im Gegentheil werden wir lieber mit eigenen Händen dir das Feuer bereiten, als zugeben, daß du in deiner Hartnäckigkeit verharrst. Daher rathen wir dir, dich dem Urtheil des Concils zu unterwerfen." Auch später als die fortgesetzten Mahnungen Sigismunds, sich dem Urtheil des Concils zu unterwerfen, bei Hus nichts fruchteten, äußerte sich der König vor dem Concil: „Groß und zahlreich seien die erwiesenen Beschuldigungen gegen Hus; jedes der vorgebrachten Vergehen verdiene seiner Meinung nach den Tod. Würde Hus wirklich noch sämmtliche Irrlehren widerrufen, so möchten ihm deßungeachtet die Väter das Lehramt entziehen, wie er ihn auch gerne aus Böhmen verbannt sähe." In dem dritten öffentlichen Verhör, ward Hus neuerdings Gelegenheit gegeben, sich über die aus seinen Schriften gezogenen Irrlehren zu äußern; vergeblich verlangte man die Anerkennung seines Irrthums, sowie auch in dem letzten Verhör, in welchem ihm eine sehr allgemein gehaltene Widerrufformel vorgelegt wurde; vergeblich erinnerte man ihn, daß Männer wie Origenes, Augustinus, Petrus Lombardus geirrt und ihren Irrthum eingestanden hätten, und endlich, daß, wenn einer seiner Lehrsätze, die er widerrufen sollte, dennoch eine Wahrheit enthielte, dann nicht ihn, sondern das Concil die Verantwortung vor Gott treffe. Während der vom Concil ihm nun noch bereiteten vierwöchentlichen Bedenkzeit boten die hervorragendsten Männer alles auf, Hus zur Nachgiebigkeit zu stimmen; selbst Paleč sein früherer Jugendfreund, dessen Besuch eine rührende Scene herbeiführte, vermochte nichts über den Mann, der, von den Repräsentanten der gesammten christlichen Welt, auf Betrieb seiner eigenen Landsleute des Irrthums überwiesen, wohl einsehen mochte, daß er seine Rolle ausgespielt hatte.

Nach allen diesen vergeblichen Versuchen, die Sache nicht auf das Aeußerste kommen zu lassen, wurde endlich die fünfzehnte allgemeine Sitzung des Concils am 6. Juli 1415 zur endgültigen Entscheidung bestimmt. In dieser wurden alle mit Hus geführten Verhandlungen, die aus seinen Schriften gezogenen falschen Sätze und die gegen ihn erhobenen Klagepunkte verlesen. Er erklärte einige der Artikel für unächt, diese wurden gestrichen und dann über die übrigen dreißig das Urtheil gesprochen. Bei fortdauernder Hartnäckigkeit gab nun das Concil die Sentenz über die Person des Hus (er hatte bekanntlich von der gegen ihn ergangenen Verurtheilung kirchlicher Behörden an ein allgemeines Concil appellirt): „die Synode verurtheilte ihn als einen Häretiker, verwerfe seine Appellation als die kirchliche Disciplin verhöhnend und bezeichne ihn selbst als Verführer der Böhmen und Verkünder eines falschen Evangeliums und da er hartnäckig sei, solle er seiner priesterlichen Würde entsetzt und dregradirt werden."

Es geschah nun sofort die Degradirung unter dem hiefür üblichen Ceremoniell; Hus wurde noch einmal mit den Insignien der priesterlichen Würde bekleidet, an den Altar geführt und da er hier auf nochmaliges Bitten den Widerruf ablehnte, wurden ihm die priesterlichen Gewande einzeln unter entsprechenden Worten abgenommen, die Tonsur unkenntlich gemacht und ihm eine kegelförmige Mütze mit der Inschrift „haeresiarcha" (Anstifter von Irrlehren) auf sein Haupt gesetzt. Die Degradation, von der bloßen Amtsentsetzung zu unterscheiden, ist die Ausstoßung eines verbrecherischen Geistlichen aus dem geistlichen Stande, wodurch solcher nicht bloß der Rechte seiner Weihe und Amtes, sondern auch aller im älteren Rechte bestandenen Privilegien verlustig erklärt und dem weltlichen Richter überantwortet wird. Das auch bei Hus angewendete Ceremoniell ist im Kirchenrecht genau vorgeschrieben und sollte um so weniger Andersgläubigen Anlaß zu Schmähungen gegen die katholische Kirche geben, als auch bei ihnen ähnliche Vorschriften bestehen, wie z. B. in Preußen, wo in einem solchen Falle dem Delinquenten nach Verlesung des gegen ihn ergangenen Dekrets das geistliche Gewand durch den Gerichtsdiener abgenommen und derselbe dann der weltlichen Obrigkeit übergeben werden soll. — Die kegelförmige Papiermütze mag wohl ein Gegenstück der bischöflichen Mitra und dadurch eine Andeutung sein, wie der Urheber einer falschen Lehre das Haupt einer von der Kirche getrennten Gemeinde (Häresis) zu werden intendirt, wo Lehre und Führung sich in bloßen Schein verwandelt.

Hiermit nun war das Concil an das Ende seiner in Betreff der Person des Hus auszuübenden Thätigkeit gekommen, an die Grenze, wo das weltliche Recht anfing, das den von der Kirche als Ketzer Erklärten mit dem Tode und zwar mit dem Tode durch Feuer bestrafte. War nämlich in dem mittelalterlichen Staatensystem das Christenthum die Grundlage der Staatsverfassung, so war jeder, der eine frevelnde Hand an das Christenthum legte, ein Verbrecher gegen die öffentliche Ordnung, und die Anordnung der Todesstrafe für einen solchen Fall ist nichts mehr und nichts weniger, als wenn auch die heutigen Gesetzgebungen Todesstrafe für Hochverrath bestimmen. Wie aber die Väter des Concils während der Verhandlungen Alles aufgeboten hatten, damit es nicht zum Aeußersten komme, so wendeten sie sich auch jetzt noch an den König mit der Bitte um Begnadigung. So sagt ausdrücklich der Canonicus Ulrich Reichenthal, welcher als Augenzeuge den ganzen Hergang beschrieben hat: „Sie baten unsern Herrn, den König und das weltliche Recht, daß man ihn nicht tödten soll, und ihn sonst behielt und ihm einen ewigen Kerker gebe." — Sigismund aber überzeugt von der Gefährlichkeit Hussens für den Staat, ging auf die Bitte des Concils nicht ein, sondern übergab ihn dem zum Beschirmer des Concils aufgestellten Pfalzgrafen Ludwig mit den Worten: „Lieber Fürst und Oheim, dieweil wir das Schwert nicht umsonst tragen, sondern zur Bestrafung derer, die Böses thun, so nimm diesen Mann Johann Hus und vollziehe an ihm die Strafe, die ihm als Ketzer gebührt." Der Pfalzgraf überlieferte denselben dem Stadtmagistrat von Constanz mit den Worten: „Nehmt hin den Johann Hus, der nach unseres allergnädigsten Herrn, des Römischen Königs Urtheil und nach unserem eigenen Urtheil als Ketzer verbrannt werden soll."

So ward der Scheiterhaufen errichtet, den Hus so oft für seine Gegner, wenn sie gegen ihn als Ketzer überführt wurden, gewollt, aber auch, wenn er der Ketzerei überwiesen würde, über sich verhängt wissen wollte. Als er schon an den Pfahl gebunden war, bot ihm der Churfürst von der Pfalz nochmals Verzeihung an. — Vergeblich. Der Scheiterhaufen wurde angezündet, Hus betete und sang bis Flammen und Rauch ihm durch Erstickung einen schnellen Tod brachten.

Fragen wir uns nun, was ist es, das die Geschichte des Hus zum Tummelplatz katholikenfeindlicher Tendenzen und ihn selbst trotz seines grimmigen Hasses gegen die deutsche Nation in unserem Jahrhundert zu einem in Deutschland gefeierten Manne macht! Was hat denn die katholische Kirche gegen diesen Mann verbrochen? Sie hat das Urtheil gesprochen, daß Hussens abscheuliche Lehre nicht ihre, der Kirche Lehre sei und ihm das priesterliche Amt entzogen, das er zur Predigt einer der Kirche fremden Lehre mißbrauchte, einer Lehre, aus welcher bereits Aufruhr, Empörung und Verwirrung aller Art hervorgegangen war. Oder wird die Lehre des Hus nicht von den Protestanten selbst als eine unchristliche und revolutionäre verurtheilt? Merkwürdig, man lästert die katholische Kirche weil sie sich für die alleinseligmachende ausgibt, das will sagen, daß sie allein den rechten Weg und die richtigen Mittel gebe, durch welche alle Menschen selig werden können, und man vergöttert den Urheber der Lehre, daß ein Theil der Menschen von Gott zur ewigen Verdammung vorherbestimmt sei; — denselben Leuten, welche einen katholischen Orden durch die ihm angedichtete Lehre von der Erlaubtheit des Königsmordes zu schmähen suchen, erscheint Hus verehrungswürdig, welcher Aufruhr gegen die Obrigkeit systematisch lehrt und den ein Louis Blanc selbst „den werdenden Geist der modernen Revolutionen" nennt; und was von dem Merkwürdigen das Allermerkwürdigste ist, man macht zum Helden der „Gewissensfreiheit" einen Hus, welcher als Beruf der Fürsten erklärt, daß sie zur Haltung der Verordnung Christi zwingen; welcher Anwendung von Waffengewalt gegen die Feinde der Wahrheit fordert und nach dessen Anschauungen die Durchdringung der Religion und der Staatsgewalt viel inniger sein sollte, als es jemals im Mittelalter der Fall war.

Begegnen wir hier einer auf jammervoller Unwissenheit beruhenden Inconsequenz, so ist es mehr als dieses, wenn man behauptet, Hus habe den Scheiterhaufen besteigen müssen, „weil er gegen den sittenlosen Zustand der Geistlichen aufgetreten, und weil er den durch beleidigten Standesgeist gereizten Stolz einer großen Versammlung von Prälaten und Gelehrten gegen sich wüthend gemacht habe." Wer sich nur etwas mit der Geschichte beschäftigt hat, muß wissen, daß gerade für die Heilung der in der damaligen Zeit so sehr erkannten Gebrechen das Concil von Constanz berufen war; Männer wie Theodorich Vrie, Nicolaus Clemange, D'Ailly, Gerson und andere saßen dort, welche in klarem Verständniß der Zeit und strengen Forderungen einer Reform

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22300 2640

dem Hus weit vorausgegangen waren, und welche sogar gegen die höchsten Würdenträger der Kirche die Todesstrafe forderten, die dem reformatorischen Wirken des Concils entgegentreten würden; und gerade diese Männer waren es, welche sich mit Abscheu von dem von Hus eingeschlagenen Wege abwendeten, weil sie nicht mit Feuer und Schwert, sondern mit Besonnenheit die anerkannten Gebrechen heilen wollten.

Sehr richtig bemerkt der protestantische Geschichtsforscher H. Leo: „Viele haben wahrhaft Freieres und Tieferes als Hus, aber in angemessener Weise gelehrt und haben ihrer Lehre gemäß gewirkt, und keiner von ihnen hat den Scheiterhaufen zu besteigen gehabt." — Der schlagendste Beweis aber, daß dem Concil von Constanz die ihm angedichtete Tendenz fremd war, ist, daß dasselbe über die gottselige Brigitta, welche in den entschiedensten Ausdrücken das Verderbniß in der Kirche geschildert und auf Besserung gedrungen hatte, die Erklärung gab, daß sie in das Verzeichniß der Heiligen aufgenommen zu werden verdient habe.

Der moderne Hus-Cultus ist ein Resultat jener Geschichtschreibung, welche zur Rechtfertigung des Protestantismus die Begebenheiten früherer Jahrhunderte modelt und umgestaltet und jener Voreingenommenheit gegen die katholische Kirche, welche für Alles Parthei ergreifen macht, was jemals gegen dieselbe in Opposition getreten ist. Erhält in solcher Behandlungsweise die Geschichtschreibung etwas Romanhaftes, so sind besonders willkommen jene Vorgänge, wobei Kerker, Scheiterhaufen und ähnliche Dinge einen drastischen Effekt üben, und darum dauern solche falsche Auffassungen und Entstellungen der Thatsachen fort in unterhaltenden und populären Schriften, wenn eine tiefere und ernstere Geschichtschreibung längst schon der Wahrheit Zeugniß gegeben hat. Zur Ehre der Wissenschaft sei es gesagt, daß gerade protestantischen Geschichtsforschern hier das größte Verdienst in Deutschland gebührt. Die Werke solcher Männer werden späteren Generationen bezeugen, daß auch in unserer Zeit eine richtige Würdigung des Johann Hus und seines Auftretens nicht gemangelt hat, während die denselben verherrlichenden Schriften und Bildwerke ein Zeugniß sein werden von der bodenlosen Oberflächlichkeit, welche unsere Zeit und unser „gebildetes" Publium charakterisirt.